



## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil:

#### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Tornow
- Seite 3** Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Tornow vom 20. März 2024
- Seite 18** 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020
- Seite 19** 4. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)
- Seite 20** Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim
- Seite 22** Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Barnim
- Seite 30** Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim gemäß § 44 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)
- Seite 38** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 21. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 13. März 2024
- Seite 43** Bekanntmachung gemäß § 92 Abs. 6 BbgKWahlG – 26. März 2024

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141  
16227 Eberswalde

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## **Bekanntmachungsanordnung zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Tornow**

Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Tornow, Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 490-21/24 vom 13. März 2024 wird im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2024 am 5. April 2024 öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 2 genannten und zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Verordnung gehörenden Karten werden gemäß § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) des Landes Brandenburg im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht.

Sie sind bei der

Unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim,  
Carl-von-Ossietzky-Straße 11  
16225 Eberswalde,

der Stadt Eberswalde  
Breite Straße 41-44  
16225 Eberswalde

und dem

Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Eisenwerkstraße 11  
16230 Britz

für die gesamte Dauer der Gültigkeit der Verordnung hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv, Neue Straße 4 in 16225 Eberswalde.

Eberswalde, den 20. März 2024

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

# **Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Tornow vom 20. März 2024**

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst worden ist, verordnet der Landkreis Barnim:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Tornow das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).
- (3) Die Begriffsbestimmungen folgen aus Anlage 1.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2 und den in Absatz 2 genannten Karten.
- (2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1 : 2 500, die aus einem Blatt besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Barnim, der Stadt Eberswalde und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.
- (4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder Flurstücksbezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

## **§ 3 Schutz der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,

- a) wenn die Düngung nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 sowie des § 11 der Düngerverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngjahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngerverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,
2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
  3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
  4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten,
  5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der unteren Wasserbehörde
    - a) vor Inbetriebnahme,
    - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
    - c) wiederkehrend alle fünf Jahre
 ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
  6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngern auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,

7. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
  - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,
  - e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und
  - f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen

- und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
  17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Winterraps,
  18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2,
  19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
  20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
  21. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
  22. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
    - a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,
    - b) Grundwassermessstellen oder
    - c) Brunnen,ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
  23. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,
  24. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
    - a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und
    - b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
  25. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
    - a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie
    - b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
  26. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
  27. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,

28. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
29. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
  - a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,
  - b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,
  - c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
30. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
31. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
32. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
33. das Errichten von Biogasanlagen,
34. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
  - a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes  
und
  - b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamabscheider,
35. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
36. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
37. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
  - a) Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik  
und
  - b) monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
38. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der unteren Wasserbehörde nicht
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung  
sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,

39. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
40. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
41. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
42. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
43. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
  - a) das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - b) mit wasserrechtlicher Erlaubnis, sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
44. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
45. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
46. das Errichten von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn,
47. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
48. das Einrichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
  - a) Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - b) das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
49. das Einrichten von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
50. das Errichten von Motorsportanlagen,

51. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
52. das Errichten von Golfanlagen,
53. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
54. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
55. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
56. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
57. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
58. das Errichten von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
59. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
60. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässer-eigenschaften zu besorgen sind,
61. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
62. die Neuausweisung von Industriegebieten,
63. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher un bebauter Gebiete vorgesehen wird,
64. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
  - a) Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - b) die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.

#### **§ 4 Schutz der Zone II**

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,

2. das Errichten von Dunglagerstätten,
3. das Errichten von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Errichten von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
17. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
18. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
19. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
20. das Errichten von Abwassersammelgruben,

21. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
22. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
23. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten und
  - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
25. das Errichten von Sportanlagen,
26. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
27. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
28. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
29. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
30. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

## **§ 5 Schutz der Zone I**

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

## **§ 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung**

Die Verbote des § 3 Nummer 22, 41 bis 43 des § 4 Nummer 15, 18, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## **§ 7 Widerruf von Befreiungen**

- (1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 62, 63 und 64 nicht widerruflich.
- (2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## **§ 8 Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes**

- (1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.
- (2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## **§ 9 Duldungspflichten**

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.
- (2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,
  1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
  2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
  3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
  4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellenzu dulden.

Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

- (3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c), Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c) zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

## § 10 Übergangsregelung

- (1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebens gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 43 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 12 Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das mit Beschluss Nummer 51-11/1986 vom 02.07.1986 in Ergänzung des Kreistagsbeschlusses Nr. 87-14/1981 festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet GWW Tornow außer Kraft.

Eberswalde, den 20. März 2024

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

### Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies nicht durch extreme Witterungsbedingungen ausgeschlossen ist.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

### Abgrenzung der Schutzzonen

#### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Tornow des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang des Ortsteiles Tornow der Stadt Eberswalde. Die Wasserfassungen liegen am nördlichen Rand der Barnim-Hochfläche und fördern Grundwasser aus einem bedeckten, saalekaltzeitlichen Grundwasserleiter über 4 Brunnen mit Endteufen von rund 50 m u. GOK.

Hinweis: Alle in der Anlage 2 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89.

#### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
1	425.757	5.852.791
2	425.758	5.852.831
3	425.758	5.852.884
4	425.724	5.852.912

Die Zonen I befinden sich vollständig im Flurstück 50 der Flur 4 der Gemarkung Tornow.

### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Zone II umfasst vollständig das Flurstück 50 der Flur 4 in der Gemarkung Tornow. Die äußere Grenze der Zone II verläuft auf der zuvor genannten Flurstücksgrenze.

### 4. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Beschreibung der Grenze der Schutzgebietszone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der östlichen Ecke des Flurstückes 51 der Flur 4, der Gemarkung Tornow am Karlswerker Weg.

Vom zuvor beschriebenen Eckpunkt verläuft die Grenze der Zone III in südliche Richtung entlang einer Geraden über die Flurstücke 25 (Karlsruwerker Weg), 36 und 44 (landwirtschaftliche Nutzfläche) der Flur 4 der Gemarkung Tornow bis zur Bundesstraße B167. Die Bundesstraße B167 wird entlang des Flurstücks 196, Flur 5 Gemarkung Hohenfinow bis zum Flurstück 295, Flur 5 Gemarkung Hohenfinow gekreuzt.

Von diesem Punkt verläuft die Schutzgebietsgrenze ca. 14 m entlang der B167 in östliche Fahrtrichtung (Hohenfinow) entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 295, Flur 5 Gemarkung Hohenfinow bis zum westlichen Eckpunkt des zuvor genannten Flurstückes.

Von dort verläuft die Schutzzone III weiter in südliche Richtung entlang der westlichen Grenze von Flurstück 206 (selbst nicht Bestandteil der Schutzzone), Flur 5, Gemarkung Hohenfinow bis zum Dannenberger Weg. Die Schutzgebietsgrenze kreuzt den Dannenberger Weg entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 205, Flur 5, Gemarkung Hohenfinow bis zum Übergang auf das Flurstück 38, Flur 8, Gemarkung Hohenfinow. Dieser Standort kennzeichnet den südlichsten Punkt des Schutzgebietes.

Von dort verläuft die äußere Schutzgebietsgrenze entlang des Dannenberger Weges in nördliche Richtung auf dem Flurstück 244, Flur 5, Gemarkung Hohenfinow bis zur Grenze der Gemarkung Tornow.

Entlang der Gemarkungsgrenze, die sich zunächst in östliche dann in nördliche Richtung erstreckt, verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter bis zur nördlichsten Ecke des Flurstückes 162, Flur 5, Gemarkung Tornow bis zum Standort mit den Koordinaten RW: 3.425.346,50 HW: 5.852.098,50.

Von dort zieht sich die Schutzgebietsgrenze auf einer gedachten Gerade in nördliche Richtung über das Flurstück 256, Flur 5, Gemarkung Hohenfinow über das Hopfenbruch bis zum Standort mit den Koordinaten RW: 3.425.393,00 HW: 5.852.204,00 und weiter auf einer gedachten Gerade in nördliche Richtung über das Flurstück 258, Flur 5, Gemarkung Hohenfinow bis zum Standort mit den Koordinaten RW: 3.425.447,20 HW: 5.852.295,00.

Ab dem zuletzt genannten Standort verläuft die Schutzgebietsgrenze weiter in nördliche Richtung entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Tornow und Hohenfinow bis zum Auftreffen auf das Flurstück 54, Flur 5, Gemarkung Tornow. Von dort zieht sich die Schutzgebietsgrenze zunächst

in westliche Richtung auf der äußeren Grenze von Flurstück 54, Flur 5, Gemarkung Tornow und anschließend weiter in nördliche Richtung auf den äußeren Grenzen der Flurstücke 54, 55/4 und 189, Flur 5, Gemarkung Tornow bis zum Auftreffen auf die Bundesstraße B167, dem Flurstück 213, Flur 5, Gemarkung Tornow.

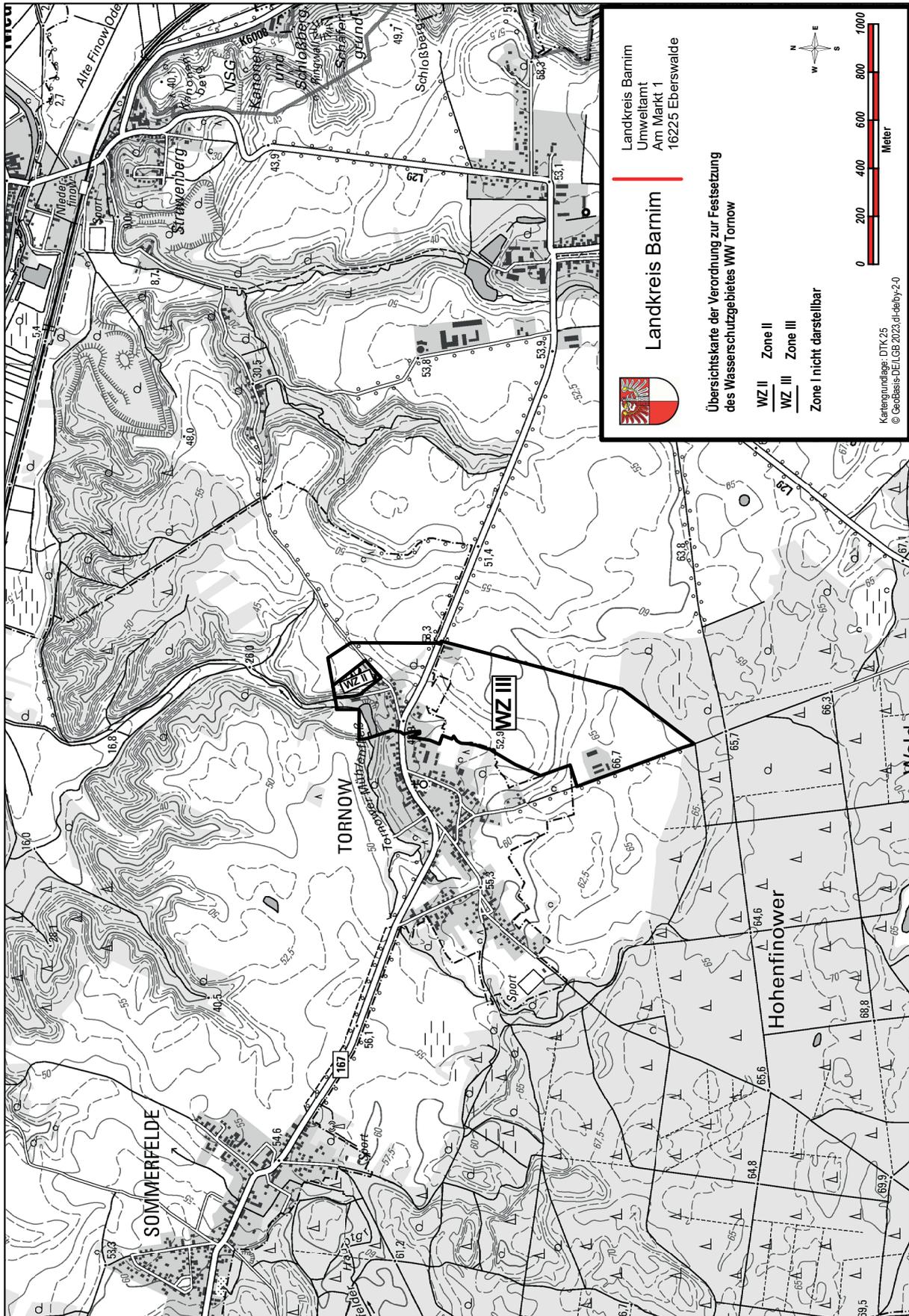
Die Schutzgebietsgrenze quert die Bundesstraße B167 in einer Linie vom nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 189, Flur 5, Gemarkung Tornow zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 41, Flur 5, Gemarkung Tornow.

Vom genannten Eckpunkt verläuft die Schutzgebietsgrenze in nördliche Richtung entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 41 und 37, Flur 5, Gemarkung Tornow bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 37, Flur 5, Gemarkung Tornow.

Von diesem Eckpunkt verlängert sich die Schutzgebietsgrenze entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 11 der Flur 4 Gemarkung Tornow um ca. 75 m in nördliche Richtung bis zum Auftreffen auf den nordöstlichen Eckpunkt des angrenzenden Flurstückes 36/2 der Flur 5 Gemarkung Tornow.

Die Schutzgebietsgrenze verläuft von dort in einer gedachten Linie in östliche Richtung bis zum Standort mit den Koordinaten: RW: 3.425.622,00 HW: 5.852.847,50, der die Verbindung zwischen einem Teich (stehendes Gewässer) und dem Tornower Mühlenfließ (Fließgewässer) kennzeichnet. Von diesem Koordinatenstandpunkt verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang einer ca. 100 m langen Geraden in nördliche Richtung bis zum Standort mit den Koordinaten RW: 3.425.622,00 HW: 5.852.942,00.

Das Schutzgebiet erstreckt sich im weiteren Verlauf entlang einer nach Osten führenden, ca. 210 m langen Geraden über das Flurstück 51, Flur 4 Gemarkung Tornow bis zum Auftreffpunkt auf die Grenze des Flurstückes 13, Flur 4, Gemarkung Tornow, der sich ca. 120 m nördlich vom Ausgangspunkt der Beschreibung des Trinkwasserschutzgebietes Tornow, an der östlichsten Ecke des Flurstückes 51, der Flur 4, der Gemarkung Tornow am Karlswerker Weg, befindet.



## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020

Auf Grundlage der §§ 3, 30 Absatz 4, 43 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22 [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 13. März 2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 25/2020 vom 23. Dezember 2020, Seite 40), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 23/2021 – Band 2 vom 23. Dezember 2021, Seite 17) wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Nutzung privater mobiler Endgeräte zum Zwecke der Mandatsausübung wird dem Mitglied des Kreistages eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Kalendermonat vom Landkreis Barnim gewährt.
- (2) Anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht die Möglichkeit, auf Antrag eine einmalige Zuwendung pro Wahlperiode in Höhe von 500 Euro für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes zu erhalten. Die Kreistagsabgeordneten haben binnen einer Frist von zwei Monaten ab Erhalt der Zuwendung einen Nachweis über die zweckentsprechende Mittelverwendung zu erbringen. Wenn die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt wird, ist der Restbetrag zu erstatten.

Wird der Antrag auf diese einmalige Zuwendung nicht zu Beginn der Wahlperiode, sondern während der laufenden Wahlperiode gestellt, erhält das Kreistagsmitglied die Entschädigungszahlung anteilig in Höhe von

100 Euro für jedes verbleibende vollständige Mandatsjahr.

Bei vorzeitigem Mandatsverlust ist das ehemalige Kreistagsmitglied verpflichtet, die Entschädigungszahlung anteilig in Höhe von 100 Euro für jedes vollständig nicht geleistete Mandatsjahr zurückzuzahlen.

Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der geeigneten Hard- und sonstigen Software liegt bei dem an der papierlosen Gremienarbeit teilnehmenden Mitglied (Nutzer/in).

## Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag der konstituierenden Sitzung des Kreistages Barnim in seiner 7. Wahlperiode in Kraft.

Eberswalde, den 20. März 2024

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim

### 4. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 14], S. 5) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 13. März 2024 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) vom 17. September 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2019, Seite 10, vom 20. September 2019, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21. September 2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 8/2023, Seite 2, vom 4. April 2023, wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

In § 5 Abs. 1 wird das tabellarische Straßenverzeichnis wie folgt ergänzt:

Stadt Bernau bei Berlin	
Straße	Ortsteil / -lage
Meckenheimer Ring	Lindow

#### Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den 20. März 2024

gez. Daniel Kurth  
Landrat des Landkreises Barnim

# Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 S. 1 Ziff. 9, 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), des § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 10], S.186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 42], S.11) i.V.m. den §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim beschlossen:

## § 1 Öffentliche Einrichtung Rettungsdienst

- (1) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim sind der Notarzteinsatzdienst mit den Notarztstandorten Eberswalde, Bernau bei Berlin und Finowfurt, die Integrierte Regionalleitstelle NordOst (anteilig), die Rettungswachen Eberswalde West, Eberswalde Ost, Sandkrug, Bernau bei Berlin, Seefeld, Zerpenschleuse, Joachimsthal, Parstein, Basdorf, Biesenthal, Schwanebeck, Finowfurt und Blumberg sowie die Gesamtheit der zu dem Betreiben, zur Abrechnung und zur Verwaltung des Rettungsdienstes erforderlichen Personal- und Sachmittel.
- (2) Die Versorgungsbereiche der Rettungswachen und Notarztstandorte, die Anzahl und die Art der vorzuhaltenden Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge für jede Rettungswache, die Anzahl der Notarzteinsatzfahrzeuge pro Notarztstandort sowie die personelle Besetzung der Rettungswachen und Notarztstandorte sind in dem Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

## § 2 Gebührengegenstand

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht aufgrund des Einsatzes eines Rettungstransportwagens, Krankentransportwagens oder Notarzteinsatzfahrzeuges des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim (Rettungsmittel) nach deren Alarmierung durch die Leitstelle mit Ausfahrt aus der Rettungswache zum Einsatzort, bei der Gebühr für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges mit Ausfahrt des Notarzteinsatzfahrzeuges aus dem Notarztstandort zum Einsatzort.
- (2) Die Gebührenpflicht aufgrund des Einsatzes des Notarztes (Notarzteinsatzpauschale) entsteht nach dessen Alarmierung mit der Aufnahme des Notarztes durch das Notarzteinsatzfahrzeug auf dem Weg zum Einsatzort. Bei anderweitigem Transport des Notarztes zum Einsatzort ohne die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des Notarztes nach seiner Alarmierung mit dessen Abfahrt zum Einsatzort.
- (3) Für den Fall, dass sich ein Rettungstransportwagen oder Krankentransportwagen bei seiner Alarmierung nicht am Rettungswachenstandort oder sich ein Notarzteinsatzfahrzeug

bei seiner Alarmierung nicht am Notarztstandort befindet, entsteht die Gebührenpflicht für den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels nach seiner Alarmierung mit dem Beginn der Fahrt zum Einsatzort.

#### § 4      **Gebührenschildner/-in**

- (1) Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin ist der-/diejenige, der/die die Leistungen des Rettungsdienstes für sich in Anspruch nimmt oder für sich anfordert oder anfordern lässt. Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin ist auch der-/diejenige, für den/die im Notfall Dritte den Einsatz von Rettungsmitteln anfordern.
- (2) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn und soweit Dritte, insbesondere die Träger der Sozialversicherungen, ein Kostenanerkennnis abgegeben und auf die Gebührenschuld geleistet haben.

#### § 5      **Gebührenbemessung**

- (1) Die Gebührensätze gelten jeweils pro Einsatz (Einsatz = Fahrt).
- (2) Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des jeweiligen Rettungsfahrzeugs (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Für die Ermittlung der Fahrkilometer ist das Ergebnis des Kilometerzählers maßgebend, dabei gilt ein angefangener Kilometer als voller Kilometer.
- (3) Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes folgende Gebühren:

##### 1. Einsatz Krankentransportwagen

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr:  | 343,50 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): | 0,61 Euro   |

##### 2. Einsatz Rettungstransportwagen

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr:  | 877,10 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): | 0,61 Euro   |

##### 3. Einsatz Notarzteinsatzfahrzeug

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Grundgebühr:  | 288,70 Euro |
| b) Zuschlag für jeden gefahrenen Kilometer (ab dem 1. km): | 0,61 Euro   |

##### 4. Notarzteinsatzpauschale: 374,00 Euro

- (4) Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale werden pro Gebührenschildner oder Gebührenschildnerin erhoben. Erfolgt ein Einsatz für mehrere Gebührenschildner oder Gebührenschildnerinnen, werden Grundgebühr, Zuschlag und Notarzteinsatzpauschale anteilig erhoben.

#### § 6      **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Gebührenschildner oder der Gebührenschildnerin festgesetzt. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Barnim vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer den Rettungsdienst alarmiert, obwohl er weiß, dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transports im Sinne des Rettungsdienstgesetzes nicht vorliegt (missbräuchliche Falschalarmierung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gilt das OWiG vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim vom 8. März 2023 und 6. Dezember 2023 außer Kraft.

Eberswalde, den 20. März 2024

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Landkreis Barnim**

Kindertagespflege dient dem Wohl und der Entwicklung von Kindern und wird im Landkreis Barnim neben der Bereitstellung von Plätzen in Kindertagesstätten (nachfolgend Kita) als gleichrangiges Angebot vorgehalten.

Im Rahmen von Kindertagespflege werden Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen familienunterstützend betreut. Die Betreuungsform Kindertagespflege gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wird ebenso wie die Kita, dem Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gerecht.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Kindertagespflegepersonen, die im Landkreis Barnim die Betreuung von Kindern, in erster Linie aus dem Landkreis Barnim, gewährleisten. Werden Barnimer Kinder in Kindertagespfleeinrichtungen außerhalb des Landkreises betreut, ist mit den Kindertagespflegepersonen dieser Landkreise eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Das Jugendamt ist in der Fortschreibung der Verwaltungsvorschrift weiterhin in der Pflicht, für eine Optimierung in der Ausgestaltung der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Sorge zu tragen. Dies impliziert sowohl die Förderung von Qualität in Kindertagespflegen als auch die Sicherung des Angebotes Kindertagespflege allgemein.

Die Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Kindertagespflegepersonen und Räumlichkeiten und die Erteilung, die Versagung und der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgen durch das Jugendamt des Landkreises Barnim nach den gesetzlichen Grundlagen im Rahmen eines gesonderten Verwaltungsverfahrens.

## 1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich für die Kindertagespflege:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfe, Kindertagesstättengesetz (KitaG)
- Verordnung über die Eignung des Angebots von Tagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung - TagpflegEV)

Die Verwaltungsvorschrift wirkt ergänzend und regelt insbesondere die Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII.

## 2. Finanzierung

### 2.1. Grundsätze der Finanzierung

Ein Anspruch auf Finanzierung besteht für die Kindertagespflegeperson,

- für die die Förderfähigkeit nach § 24 BbgKitaG festgestellt wurde,
- mit Beginn des Betreuungsvertrages für ein Kind, das einen gültigen Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG mindestens in Höhe der vereinbarten Betreuungszeit vorweisen kann, und
- für das kein anderes öffentlich gefördertes Betreuungsverhältnis bei einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besteht.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Finanzierung für Zeiten ohne Betreuung. Der Anspruch auf Finanzierung endet mit der Kündigung bzw. Beendigung des Betreuungsvertrages, ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der maximalen Anzahl an finanzierten Abwesenheitstagen (Urlaub, Krankheit oder Fortbildung) oder dem Entzug der Pflegeerlaubnis.

Entsprechend § 23 Abs. 2, 2a SGB VIII umfasst die vom Landkreis gewährte laufende Geldleistung:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (Anlage 1)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Anlage 2)
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (monatliche Erstattung)
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung (monatliche Erstattung)

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Findet die Betreuung im Haushalt des zu betreuenden Kindes statt, ist die Anlage 3 anzuwenden.

Die Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle beginnt mit der Eingewöhnung. Für die Dauer der Eingewöhnung wird die Förderleistung gemäß festgelegtem Zeitraum im Betreuungsvertrag gezahlt. Die Sachkosten bleiben während der Eingewöhnung unberührt.

Krankheit und Urlaub des Kindes bleiben bei Zahlungen an die Kindertagespflegeperson unberücksichtigt.

Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert. Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird ebenfalls taggenau gerechnet.

Die laufende Geldleistung wird zum 15. eines Monats für den rückliegenden Kalendermonat gezahlt.

Die Kalkulation wird jährlich mit Änderung des Tarifvertrages des Öffentlichen Dienstes Sozial- und Erziehungsdienst (TVÖD SuE) durch das Jugendamt automatisch angepasst.

Die Sachkosten werden jährlich an die jeweilige Inflationsrate (bestätigter Verbraucherpreisindex im Jahresdurchschnitt laut [www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen](http://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen)), jeweils rückwirkend zum 1. Januar jedes Jahres, automatisch angepasst, beginnend ab 2025.

Kindertagespflegepersonen, die eine neue Kindertagespflegestelle gründen, können auf Antrag zur Unterstützung einen Zuschuss für eine Erstausrüstung in Höhe von bis zu 1.000,00 € (200 € pro Kind gemäß der erteilten Kindertagespflegerlaubnis) erhalten. Wird die Kindertagespflege vor Ablauf von drei Jahren aufgegeben, ist der Betrag in Höhe von 50 % zurückzuzahlen. Dieser Betrag wird bei Beendigung und Wiederaufnahme der Tätigkeit nicht erneut gezahlt. Nach Ablauf von fünf Jahren können Einzelfallentscheidungen zur erneuten Gewährung einer Erstausrüstung getroffen werden.

## 2.2. Sachaufwandspauschale

Die erstattete Sachaufwandspauschale für die der Kindertagespflegeperson im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehenden Kosten umfasst insbesondere folgende pauschalisierte Bestandteile:

Sachaufwandspauschale 1

- Verpflegungskosten (Frühstück, Mittag, Vesper, ganztägige Getränkeversorgung),
- Reinigung und Wäsche,
- Spiel-, Beschäftigungs- und Arbeitsmaterial für die Kinder,

- Hygieneartikel,
- Ausstattung- und Erhaltungsaufwand,
- Büro- und Verwaltungskosten,
- Haftpflicht- und Hausratversicherung,
- Fortbildungskosten.

Sachaufwandspauschale 2

- Mietkosten für 9 m<sup>2</sup>/erlaubten Platz in angemieteten Räumen und 7m<sup>2</sup>/erlaubten Platz in eigenen Räumen,
- Betriebskosten entsprechend der Betriebskostenverordnung,
- Stromkosten.

### 2.3. Förderleistung

Die Einstufung der Förderleistung richtet sich nach

- dem wöchentlichen Betreuungsumfang des Kindes und
- der Qualifikation der Kindertagespflegeperson.

Dementsprechend werden folgende Förderleistungen zu Grunde gelegt:

Stufe 1: Abschluss mit Bundeszertifikat bzw. erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifizierung gemäß § 27 Absatz 4 Nr. 4 und 5 KitaG

Stufe 2: Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in

Stufe 3: Abschluss als Heilpädagoge/in BA bzw. Dipl. oder vergleichbar

Die Vergütungstabellen sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift und als Anlage 1 beigelegt. Nach Einzelfallprüfung kann auf Antrag darüber hinaus eine Pauschale im Rahmen der Eingliederungshilfe erfolgen.

Eine Änderung der Einstufung kann auf Beantragung und Nachweis entsprechender Qualifikation beim Jugendamt erfolgen. Für die Änderung der Einstufung gilt das Eingangsdatum der vollständigen Unterlagen beim Jugendamt.

### 2.4. Versicherungen

Alle Versicherungen sind grundsätzlich von der Tagespflegeperson selbstständig an- bzw. abzumelden.

#### a) Unfallversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu versichern sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigem Unfallversicherungsträger.

Die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Die Mindestbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung gelten jedenfalls als angemessen. Die Übernahme freiwilliger Höherversicherungen erfolgt gegebenenfalls nach Einzelfallprüfung bis zu einem Maximalbeitrag gemessen an der Höhe

der Einnahmen aus der Kindertagespflege. Es muss der Originalbescheid der Versicherung bis zum 31.12. des Folgejahres beim Landkreis vorliegen.

### **b) Alterssicherung**

Die laufende Geldleistung umfasst die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Die Alterssicherung sollte zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden.

Dies ist insbesondere eine gesetzliche Rentenversicherung. Die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ist ggf. nach § 2 S. 1 Nr. 1 oder § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig. Übernommen werden auch Beiträge einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einer privaten Versicherung bis zu einer Höhe der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß Beitragssatz § 158 SGB VI (Stand 1. Januar 2024 in Höhe von 18,6%).

### **c) Kranken- und Pflegeversicherung**

Nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden auf schriftlichen Antrag zur Hälfte durch den Landkreis erstattet. Angemessen ist vor diesem Hintergrund die freiwillige Versicherung im Rahmen von gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen. Angemessen ist auch eine Versicherung zur Krankentagegeldversicherung. Eine private Kranken- oder Pflegeversicherung ist angemessen, wenn sie in Leistungsumfang und Beitragshöhe der freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

Die Pflicht zur hälftigen Erstattung bezieht sich allerdings nur auf Beiträge der Tagespflegeperson, die aus öffentlich finanzierter Kindertagespflege resultieren. Sofern die Kindertagespflegeperson neben der Kindertagespflege eine weitere Erwerbstätigkeit ausübt, erfolgt nur eine anteilige Erstattung des Beitrages.

Beiträge für Zusatzversicherungen (wie z. B. eine Brillen-, Zahnzusatz-, Krankenhaustagegeldversicherung oder ähnlich) werden durch den Landkreis nicht erstattet.

## **2.5. Finanzierung in Ausnahmesituationen**

In landkreisweiten Ausnahmesituationen, wie bspw. der Corona-Pandemie, können die Finanzierung und Regelungen durch den Landkreis Barnim geändert bzw. neu getroffen werden.

## **3. Zusätzliche Leistungen für Kindertagespflegepersonen**

Der Landkreis leistet für 24 Arbeitstage die Fortzahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson, falls die Betreuung der Kinder aus privaten Gründen (z.B. Urlaub) nicht stattfindet. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig und/oder nicht an fünf Tagen pro Woche ausgeübt, erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Ausfall aus privaten Gründen. Nicht genutzte Tage innerhalb eines Jahres verfallen.

Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag (Montag – Freitag), gelten diese jeweils als halber Arbeitstag.

Der Landkreis leistet für bis zu 3 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen für nachgewiesene, anerkannte Fortbildungen. Nicht genutzte Tage innerhalb eines Jahres verfallen. Die Voraussetzungen zur Anerkennung oben

benannter Veranstaltungen als pädagogische Fortbildung sind vor Teilnahme mit der Fachberatung für Kindertagespflege des Jugendamtes zu klären.

Für bis zu maximal 10 Arbeitstage im Kalenderjahr wird die laufende Geldleistung bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson weitergezahlt.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Betreuung der Kinder und sachgerechten Planung eventuell notwendiger Vertretungen hat die Kindertagespflegeperson Abwesenheiten unverzüglich beim Jugendamt anzuzeigen.

#### **4. Vertretung bzw. Ersatzbetreuung bei Ausfall einer Kindertagespflegeperson**

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII hat der Landkreis bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das betreute Kind sicherzustellen. Folgende, nicht abschließend benannte Varianten der Vertretung werden gegenwärtig realisiert:

- Ersatzkindertagespflegepersonen, die bei Bedarf für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen und in deren Kindertagespflegestelle leisten (ETP-Variante Springer(in))
- Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von fünf Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der kooperierenden Kindertagespflegepersonen freihalten (ETP-Variante: Verzahntes Modell)
- Ersatzbetreuung in einer Kita (mit Kooperationsvereinbarung)

Mit den Ersatztagespflegepersonen wird eine gesonderte/ergänzende Vereinbarung zur Finanzierung und Qualitätsentwicklung abgeschlossen. Die konkrete Ausgestaltung der Vertretungsregelung wird mit den Kindertagespflegepersonen bei Erlaubniserteilung vereinbart. Für die Sicherstellung der Vertretungsregelung und der Qualität in der Vertretungssituation ist die Kooperation unter anderem mit dem Jugendamt, anderen Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen unerlässlich. Insbesondere ist die unverzügliche Meldung von Ausfallzeiten an das Jugendamt dafür zwingend erforderlich. Bei Bedarf werden gemeinsam neue bzw. weitere bedarfsgerechte Varianten der Ersatzbetreuung entwickelt. Modellprojekte mit entsprechender Evaluation werden dazu entsprechend entwickelt.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Eberswalde, den 21. März 2024

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

**Anlage 1 – Sachaufwandspauschale**

**Sachaufwandspauschale 1**

	<b>Pauschale pro Monat je betreutes Kind in Euro</b>	<b>Kind 1</b>	<b>Jedes weitere Kind</b>
<b>1</b>	Verpflegungspauschale	142,00 €	142,00 €
<b>2</b>	Reinigung und Wäsche	22,50 €	22,50 €
<b>3</b>	Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial	21,00 €	21,00 €
<b>4</b>	Hygienepauschale	25,00 €	25,00 €
<b>5</b>	Ausstattung- und Erhaltungsaufwand	30,00 €	30,00 €
<b>6</b>	Büro- und Verwaltungskosten	5,50 €	5,50 €
<b>7</b>	Haftpflicht- und Hausratversicherung pro Kindertagespflege- stelle	11,00 €	
<b>8</b>	Fortbildungskosten pro Kindertagespflegeperson	25,00 €	
	<b>Summe</b>	<b>282,00 €</b>	<b>246,00 €</b>

**Sachaufwandspauschale 2**

**Raum Bernau: Bernau, Werneuchen, Ahrensfelde, Panketal, Wandlitz, Biesenthal**

	<b>Sachaufwand pauschal je betreutes Kind</b>	<b>Kind 1</b>	<b>Jedes weitere Kind</b>
<b>B9</b>	Mietkosten für 9 m <sup>2</sup> / erlaubten Platz angemietete Räume in Euro*	79,20 €	79,20 €
<b>B10</b>	Mietkosten für 7 m <sup>2</sup> / erlaubten Platz eigene Räume in Euro	61,60€	61,60€
<b>B11</b>	Betriebskosten	27,45 €	27,45 €
<b>B12</b>	Stromkosten	7,90 €	7,90 €
	<b>Summe angemietete Räume Bernau</b>	<b>118,60 €</b>	<b>118,60 €</b>
	<b>Summe eigene Räume Bernau</b>	<b>101,00 €</b>	<b>101,00 €</b>

**Raum Eberswalde: Eberswalde, Britz-Chorin-Oderberg, Joachimsthal, Schorfheide**

	<b>Sachaufwand pauschal je betreutes Kind</b>	<b>Kind 1</b>	<b>Jedes weitere Kind</b>
<b>E9</b>	Mietkosten für 9 m <sup>2</sup> / erlaubten Platz angemietete Räume in Euro*	67,50 €	67,50 €
<b>E10</b>	Mietkosten für 7 m <sup>2</sup> / erlaubten Platz eigene Räume in Euro	52,50 €	52,50 €
<b>E11</b>	Betriebskosten	27,45 €	27,45 €
<b>E12</b>	Stromkosten	7,90 €	7,90 €
	<b>Summe angemietete Räume Bernau</b>	<b>106,90 €</b>	<b>106,90 €</b>
	<b>Summe eigene Räume Bernau</b>	<b>91,90 €</b>	<b>91,90 €</b>

\*Erhöhter Mietkostenzuschuss auf Antrag möglich.

**Anlage 2 – Förderleistung pro Monat je betreutes Kind**

Betreuungsumfang wöchentlich in Stunden	Bundeszertifikat bzw. Grundqualifizierung § 17 Absatz 5 KitaG	Staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in oder Heilpädagogische/r Erzieherin	Heilpädagoge/in BA bzw. Dipl. oder vergleichbar
bis zu 10 Stunden	150,37 €	163,64 €	191,96 €
bis zu 15 Stunden	225,56 €	245,45 €	287,94 €
bis zu 20 Stunden	300,74 €	327,27 €	383,93 €
bis zu 25 Stunden	375,93 €	409,09 €	479,91 €
bis zu 30 Stunden	451,12 €	490,91 €	575,89 €
bis zu 35 Stunden	526,30 €	572,73 €	671,87 €
bis zu 40 Stunden	601,49 €	654,54 €	767,85 €
bis zu 45 Stunden	676,67 €	736,36 €	863,83 €
bis zu 50 Stunden	751,86 €	818,18 €	959,82 €

**Anlage 3 – Sachaufwandspauschale für die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

	Pauschale pro Monat je betreutes Kind in Euro	Kind 1	Jedes weitere Kind
3.1	Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeitsmaterial	21,00 €	21,00 €
3.2	Büro- und Verwaltungskosten	5,50 €	5,50 €
3.4	Haftpflicht- und Hausratversicherung pro Kindertagespflege-stelle	8,00 €	
3.5	Fortbildungskosten pro Kindertagespflegeperson	25,00 €	
	<b>Summe</b>	<b>59,50 €</b>	<b>26,50 €</b>

# **Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim gemäß § 44 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)**

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6); der §§ 90 Abs. 1 Nr. 3, 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06, S. 3134); in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I, S. 2824; 2023 I Nr. 19); des § 44 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg - KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13]) hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 13. März 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim gemäß § 44 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Landkreis Barnim erhebt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit keine gesetzlichen Beitragsbefreiungen nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) oder nach dem Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) entgegenstehen.

Daneben haben die Kostenbeitragspflichtigen einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.

Der Elternbeitrag und das Essengeld werden vom Landkreis Barnim nach Maßgabe dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben.

Nimmt ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Barnim eine Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Barnim in Anspruch, werden Kostenbeiträge nach dieser Kostenbeitragssatzung erhoben.

## **§ 2 Kostenbeitragspflichtige**

Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht**

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Ist für das Kind eine Eingewöhnung erforderlich, erfolgt die Aufnahme des Kindes mit Beginn der Eingewöhnung in die Kindertagespflegestelle.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle erfolgt zum im Betreuungsvertrag festgelegten Datum. Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.

- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.
- (4) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt auf den Cent genau.
- (5) Die Elternbeitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson oder des Kindes/der Kinder.

#### **§ 4 Befreiung von Elternbeiträgen**

Es gelten die gesetzlichen Elternbeitragsbefreiungen nach dem SGB VIII oder dem Brandenburgischen KitaG.

Elternbeiträge werden danach nicht erhoben,

1. für Kinder, die sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
2. ab dem Kita-Jahr 2023/2024 für Kinder, die sich im vorletzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden,
3. ab dem Kita-Jahr 2024/2025 für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind,
4. wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten oder
5. wenn die Voraussetzungen weiterer Elternbeitragsbefreiungen oder Begrenzungen erfüllt sind.

Entsprechende Nachweise sind vom Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen.

Die Elternbeiträge können darüber hinaus gemäß § 90 Abs. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.

Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem KitaG zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Jugendhilfe die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

#### **§ 5 Einkommen/Beitragsermittlung**

- (1) Elterneinkommen gemäß § 2a KitaG ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Maßgeblich ist das Elterneinkommen in dem Kalenderjahr (Jahreseinkommen), das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein anderes Elterneinkommen nachgewiesen. Bei einem Wechselmodell sind gemäß § 2a Absatz 4 KitaG die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere z. B. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (2) Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt wird der Mindestunterhalt gemäß jeweils aktuell gültiger Düsseldorfer Tabelle angerechnet.
- (3) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.
- (4) Von dem Elterneinkommen werden gemäß § 2a KitaG abgesetzt:
  - auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  - Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  - Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
  - die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

## § 6 Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen (siehe § 6 Absatz 4 der Satzung). Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.
- (2) Selbstständige bzw. Freiberufler, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur Berechnung den letzten Steuerbescheid (in der Regel nicht älter als 2 Jahre) oder eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung eines Steuerbüros ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der letzte Steuerbescheid (in der Regel nicht älter als zwei Jahre) vorzuweisen.
- (4) Die Ermittlung des Elterneinkommens zur Festlegung des Elternbeitrages im Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember (Berechnungszeitraum) wird auf Grundlage der eingereichten Einkommensnachweise (zum Beispiel Verdienstbescheinigung des Monats Dezember mit Angabe der Jahreswerte, Verdienstbescheinigung der Monate Januar bis Dezember des Berechnungszeitraumes, Elterngeldbescheid, Bescheinigung zum Mutterschaftsgeld, Lohnsteuerbescheinigung, Bescheid über den Bezug zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Wohngeldbescheid etc.) für das abgelaufene Kalenderjahr berechnet. Die Frist zur Einreichung der Unterlagen ist jeweils der 15. Februar des Berechnungszeitraumes. Eine Anpassung der

Elternbeiträge erfolgt daraufhin rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres. Kommt der Elternbeitragspflichtige dieser Verpflichtung zur Einreichung der Einkommensnachweise nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den Berechnungszeitraum erhoben.

- (5) Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat der Änderung berücksichtigt.

### **§ 7 Höhe des Elternbeitrages und Essengeld**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung zu entnehmen. Diese sind Bestandteil der Satzung. Die Elternbeitragskalkulation wird bei Bedarf durch das Jugendamt angepasst.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.
- (3) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) in Höhe von 44,79 Euro ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

### **§ 8 Fälligkeit**

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Betreuungsjahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim elternbeitrags- und essengeldfrei. Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des abgeschlossenen Betreuungszeitraumes.
- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in den jeweiligen Höhen auf den/die Beitragspflichtigen umgelegt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim vom 1. September 2022 außer Kraft.

Eberswalde, den 21. März 2024

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagespflege im Landkreis Barnim

**Beitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege mit Rechtsanspruch monatliche Gebühr, gültig ab 1. August 2024**

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 20 Wochenstunden					bis zu 25 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	9	7	5	3	2	11	9	7	4	2
ab 25.000	ab 2.083	12	10	7	5	2	15	12	9	6	3
ab 30.000	ab 2.500	17	14	10	7	3	22	17	13	9	4
ab 35.000	ab 2.917	25	20	15	10	5	31	25	18	12	6
ab 40.000	ab 3.333	33	27	20	13	7	41	33	25	17	8
ab 45.000	ab 3.750	44	35	27	18	9	55	44	33	22	11
ab 50.000	ab 4.167	59	47	35	24	12	75	60	45	30	15
ab 55.000	ab 4.583	78	62	57	31	16	97	78	58	39	19
ab 60.000	ab 5.000	101	81	61	40	20	126	101	76	51	25
ab 65.000	ab 5.417	126	101	75	50	25	158	126	95	63	32
ab 70.000	ab 5.833	158	126	95	63	32	197	158	118'	79	39

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 30 Wochenstunden					bis zu 35 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	14	11	8	5	3	15	12	9	6	3
ab 25.000	ab 2.083	18	15	11	7	4	22	17	13	9	4
ab 30.000	ab 2.500	26	21	16	10	5	30	24	18	12	6
ab 35.000	ab 2.917	37	30	22	15	7	43	34	26	17	9
ab 40.000	ab 3.333	49	39	30	20	10	57	46	34	23	11
ab 45.000	ab 3.750	67	53	40	27	13	78	62	47	31	16
ab 50.000	ab 4.167	90	72	54	36	18	105	84	63	42	21
ab 55.000	ab 4.583	117	94	70	47	23	136	109	82	54	27
ab 60.000	ab 5.000	152	121	91	61	30	177	141	106	71	35
ab 65.000	ab 5.417	190	152	114	76	38	221	177	133	88	44
ab 70.000	ab 5.833	237	189	142	95	47	276	221	166	110	55

zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagespflege im Landkreis Barnim

**Beitragstabelle für Kinder in Kindertagespflege mit Rechtsanspruch monatliche Gebühr, gültig ab 1. August 2024**

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 40 Wochenstunden					bis zu 45 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	17	14	10	7	3	20	16	12	8	4
ab 25.000	ab 2.083	25	20	15	10	5	28	22	17	11	6
ab 30.000	ab 2.500	34	28	21	14	7	39	31	23	16	8
ab 35.000	ab 2.917	48	38	29	19	10	54	43	33	22	11
ab 40.000	ab 3.333	65	52	39	26	13	73	59	44	29	15
ab 45.000	ab 3.750	89	71	53	35	18	100	80	60	40	20
ab 50.000	ab 4.167	120	96	72	48	24	134	107	81	54	27
ab 55.000	ab 4.583	155	124	93	62	31	175	140	105	70	35
ab 60.000	ab 5.000	202	162	121	81	40	227	182	136	91	45
ab 65.000	ab 5.417	253	202	152	101	51	284	227	170	114	57
ab 70.000	ab 5.833	315	252	189	126	63	355	284	213	142	71

Nettoeinkommen in EUR		über 45 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000	unter 1.666*	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	22	18	13	9	4
ab 25.000	ab 2.083	31	25	18	12	6
ab 30.000	ab 2.500	43	34	26	17	9
ab 35.000	ab 2.917	60	48	36	24	12
ab 40.000	ab 3.333	81	65	49	33	16
ab 45.000	ab 3.750	111	89	67	44	22
ab 50.000	ab 4.167	149	119	90	60	30
ab 55.000	ab 4.583	195	156	117	78	39
ab 60.000	ab 5.000	253	202	152	101	51
ab 65.000	ab 5.417	315	252	189	126	63
ab 70.000	ab 5.833	394	315	236	158	79

zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagespflege im Landkreis Barnim

Benragstabelle für Kinder in Kindertagespflege mit Rechtsanspruch - monatliche Gebühr, gültig ab 1. August 2024 im eigenen Haushalt

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 20 Wochenstunden					bis zu 25 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	4	3	2	2	1	5	4	3	2	1
ab 25.000	ab 2.083	6	4	3	2	1	7	6	4	3	1
ab 30.000	ab 2.500	8	6	5	3	2	10	8	6	4	2
ab 35.000	ab 2.917	11	9	7	4	2	14	11	8	6	3
ab 40.000	ab 3.333	15	12	9	6	3	19	15	11	7	4
ab 45.000	ab 3.750	20	16	12	8	4	25	20	15	10	5
ab 50.000	ab 4.167	27	21	16	11	5	34	27	20	13	7
ab 55.000	ab 4.583	35	28	21	14	7	44	35	26	18	9
ab 60.000	ab 5.000	45	36	27	18	9	57	45	34	23	11
ab 65.000	ab 5.417	57	45	34	23	11	71	57	43	28	14
ab 70.000	ab 5.833	71	57	43	28	14	89	71	53	35	18

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 30 Wochenstunden					bis zu 35 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	6	5	4	2	1	7	6	4	3	1
ab 25.000	ab 2.083	8	7	5	3	2	10	8	6	4	2
ab 30.000	ab 2.500	12	9	7	5	2	14	11	8	5	3
ab 35.000	ab 2.917	17	13	10	7	3	19	15	11	8	4
ab 40.000	ab 3.333	22	18	13	9	4	26	21	15	10	5
ab 45.000	ab 3.750	30	24	18	12	6	35	28	21	14	7
ab 50.000	ab 4.167	40	32	24	16	8	47	38	28	19	9
ab 55.000	ab 4.583	53	42	32	21	11	61	49	37	25	12
ab 60.000	ab 5.000	68	55	41	27	14	80	64	48	32	16
ab 65.000	ab 5.417	85	68	51	34	17	100	80	60	40	20
ab 70.000	ab 5.833	106	85	64	43	21	124	99	75	50	25

zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagespflege im Landkreis Barnim

Benragstabelle für Kinder in Kindertagespflege mit Rechtsanspruch - monatliche Gebühr, gültig ab 1. August 2024 im eigenen Haushalt

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 40 Wochenstunden					bis zu 45 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	8	6	5	3	2	9	7	5	4	2
ab 25.000	ab 2.083	11	9	7	4	2	12	10	7	5	2
ab 30.000	ab 2.500	16	12	9	6	3	17	14	10	7	3
ab 35.000	ab 2.917	22	17	13	9	4	24	20	15	10	5
ab 40.000	ab 3.333	29	24	18	12	6	33	26	20	13	7
ab 45.000	ab 3.750	40	32	24	16	8	45	36	27	18	9
ab 50.000	ab 4.167	54	43	32	22	11	60	48	36	24	12
ab 55.000	ab 4.583	70	56	42	28	14	79	63	47	31	16
ab 60.000	ab 5.000	91	73	55	36	18	102	82	61	41	20
ab 65.000	ab 5.417	114	91	68	45	23	128	102	77	51	26
ab 70.000	ab 5.833	142	114	85	57	28	159	127	95	64	32

Nettoeinkommen in EUR		über 45 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000	unter 1.666*	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	10	8	6	4	2
ab 25.000	ab 2.083	14	11	8	6	3
ab 30.000	ab 2.500	19	16	12	8	4
ab 35.000	ab 2.917	27	22	16	11	5
ab 40.000	ab 3.333	37	29	22	15	7
ab 45.000	ab 3.750	50	40	30	20	10
ab 50.000	ab 4.167	67	54	40	27	13
ab 55.000	ab 4.583	88	70	53	35	18
ab 60.000	ab 5.000	114	91	68	45	23
ab 65.000	ab 5.417	142	114	85	57	28
ab 70.000	ab 5.833	176	141	106	70	35

## Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 21. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 13. März 2024

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>482-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-39.2/24
<b>Thema des Antrages</b>	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 im Zusammenhang mit dem Aussetzen der Geschäftsordnungsregelungen in § 1 Absatz 3 Satz 2 bis 5
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Regelungen des § 1 Absatz 3 Satz 2 bis 5 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Barnim werden ausgesetzt.</li><li>2. Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Entschädigungssatzung) gemäß Anlage 1.</li></ol>
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>483-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-57/24
<b>Thema des Antrages</b>	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2024
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes des Landkreises Barnim für das Jahr 2024 wird beschlossen.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>484-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	II-51-47/24
<b>Thema des Antrages</b>	Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim gemäß § 44 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag beschließt die „Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim gemäß § 44 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege)“ zum 1. August 2024.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>486-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-55/24
<b>Thema des Antrages</b>	Wirtschaftspläne des Jahres 2024 der Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag nimmt die Informationsvorlage zu den Wirtschaftsplänen des Jahres 2024 der Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises Barnim zur Kenntnis.

<b>Nr. des Beschlusses</b>	487-21/24
<b>Nr. des Antrages</b>	I-20-56/24
<b>Thema des Antrages</b>	Halbjährliche Berichterstattung zum Stand des Haushaltsvollzugs
<b>Beschlossene</b>	Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	488-21/24
<b>Nr. des Antrages</b>	III-61-47/23
<b>Thema des Antrages</b>	„Seenplatte“ als touristisches Kooperationsvorhaben
<b>Beschlossene</b>	Der Kreistag sieht in dem Kooperationsvorhaben „Seenplatte“ eine Chance für eine länder- und kreisübergreifende Tourismusentwicklung. Er beauftragt den Landrat, unter Einbeziehung des Gutachtens von BTE, die weitere Entwicklung des Vorhabens aktiv zu begleiten.
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	489-21/24
<b>Nr. des Antrages</b>	III-61-48/24
<b>Thema des Antrages</b>	Gemeinsame Konzeption für die Wasserstoffregion Uckermark-Barnim
<b>Beschlossene</b>	Der Kreistag beschließt die „Gemeinsame Konzeption für die Wasserstoffregion Uckermark-Barnim“ (gem. Anlage 2).
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	490-21/24
<b>Nr. des Antrages</b>	III-70-15/23
<b>Thema des Antrages</b>	Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Tornow
<b>Beschlossene</b>	Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Tornow gemäß Anlage zu diesem Beschlussantrag wird beschlossen.
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	491-21/24
<b>Nr. des Antrages</b>	I-10-20/24
<b>Thema des Antrages</b>	4. Änderung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)
<b>Beschlossene</b>	Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	492-21/24
<b>Nr. des Antrages</b>	I-10-23/24
<b>Thema des Antrages</b>	Übertragung der Schulträgerschaft für die Gesamtschule "Wilhelm Conrad Röntgen" von der Gemeinde Panketal auf den Landkreis Barnim
<b>Beschlossene</b>	Der aktuelle Stand der Verhandlungen zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Gesamtschule "Wilhelm Conrad Röntgen" von der Gemeinde Panketal auf den Landkreis Barnim wird zur Kenntnis genommen.
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	493-21/24
<b>Nr. des Antrages</b>	I-10-24/24
<b>Thema des Antrages</b>	Prüfung vorzeitige Errichtung Gymnasium Ahrensfelde
<b>Beschlossene</b>	Das Ergebnis der Prüfung einer möglichen vorzeitigen Errichtung eines Gymnasiums in Ahrensfelde wird zur Kenntnis genommen.
<b>Antragsformulierung</b>	
<b>Nr. des Beschlusses</b>	494-21/24
<b>Nr. des Antrages</b>	DIE LINKE./BAUERN-22/24
<b>Thema des Antrages</b>	Prüfauftrag zur Errichtung betrieblicher Kitas in den kreiseigenen Betrieben

<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen es möglich ist, in Zusammenarbeit mit den kreislichen Unternehmen betriebliche Kindertagesstätten einzurichten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem neuen Kreistag im Dezember 2024 vorgelegt.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>496-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-1.6/24
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>1. Auf Antrag der Fraktion SPD beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Kreisausschusses des Kreistages Barnim.</p> <p>2. Der Kreistag beschließt die Neubesetzung wie folgt: Frau Steffi Schneemilch (Fraktion SPD) wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.</p> <p>Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.</p>
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>497-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-3.9/24
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Frau Steffi Schneemilch (Fraktion SPD) wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.</p> <p>Der Kreistag stellt das Ausscheiden als weiteren Teilnehmer/innen (ohne Stimmrecht) gemäß § 23 Absatz 2 Geschäftsordnung wie folgt fest: Bisheriger ständiger Vertreter des Beirates für Migration und Integration: Sharafi, Basir</p> <p>Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.</p>
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>498-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-4.7/24
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	<p>Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses (A 3) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Frau Steffi Schneemilch (Fraktion SPD) wird als stellvertretendes Mitglied abberufen.</p> <p>Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung</p>
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>499-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-5.11/24
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) des Kreistages Barnim

<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Territorialplanung, Bauen und Wohnen, Gewerbe und Wirtschaft (A 4) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Frau Steffi Schneemilch (Fraktion SPD) wird als stellvertretendes Mitglied abberufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>500-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-6.9/24
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft (A 5) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt fest: Frau Steffi Schneemilch wird als stellvertretendes Mitglied abberufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>501-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-7.12/24
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest: Frau Steffi Schneemilch wird als stellvertretendes Mitglied abberufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>502-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-8.12/24
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderung in der Zusammensetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A7) des Kreistages Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Bildung und Kultur (A7) des Kreistages Barnim zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt fest: Frau Steffi Schneemilch wird als stellvertretendes Mitglied abberufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.
<b>Nr. des Beschlusses</b>	<b>503-21/24</b>
<b>Nr. des Antrages</b>	LR-9.16/24
<b>Thema des Antrages</b>	Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A 8) des Landkreises Barnim
<b>Beschlossene Antragsformulierung</b>	Auf Antrag der Fraktion SPD Barnim beschließt der Kreistag die Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim. Frau Steffi Schneemilch (SPD) wird als Mitglied abberufen. Herr Heiko Schult (SPD) wird als Mitglied berufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung ergibt sich aus der Anlage.

**Nr. des Beschlusses** 504-21/24  
**Nr. des Antrages** LR-67/24  
**Thema des Antrages** Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 20. und der 21. Sitzung des Kreistages  
**Beschlossene Antragsformulierung** Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 20. und der 21. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

**In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:**

**Nr. des Beschlusses** 505-21/24  
**Nr. des Antrages** I-10-21/2024  
**Thema des Antrages** Ankauf eines Grundstücks in Bernau bei Berlin zur Bebauung mit einer Oberschule  
**Beschlossene Antragsformulierung** Von der Veröffentlichung des Beschlusses wird abgesehen.

**In öffentlicher Sitzung abgelehnte Anträge:**

**Nr. des Beschlusses** 481-21/24  
**Nr. des Antrages** LR-66/24  
**Thema des Antrages** 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim  
**Antragsformulierung** Der Kreistag beschließt die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Barnim vom 22. September 2011.

**Nr. des Beschlusses** 495-21/24  
**Nr. des Antrages** DIE KONSERVATIVEN-37/24  
**Thema des Antrages** Bessere Unterstützung der Barnimer Waldbesitzer beim Aufforsten / Wiederaufforsten  
**Antragsformulierung** Der Kreistag beauftragt die Verwaltung zu prüfen, inwiefern die privaten Waldbesitzer im Landkreis bei der Aufforstung / Wiederaufforstung ihrer Wälder, insbesondere beim Abruf von Fördergeldern, unterstützt werden können.

**zurückgezogener Antrag:**

**Nr. des Antrages** DIE KONSERVATIVEN-36/24  
**Thema des Antrages** Soziale Gerechtigkeit herstellen – Unterhaltsvorschuss an den Kindesunterhalt angleichen  
**Antragsformulierung** Der Kreistag beschließt, dass das Jugendamt Barnim ab dem 01.06.2024 mittels eines einzuführenden Zuschlags den Unterhaltsvorschuss an den Kindesunterhalt (Mindestunterhalt 100 %) finanziell angleicht.

Eberswalde, den 19. März 2024

**gez. Daniel Kurth**  
Landrat des Landkreises Barnim

## **Bekanntmachung gemäß § 92 Abs. 6 BbgKWahlG – 26. März 2024**

Gemäß § 92 Abs. 6 des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I/23, Nr. 17) weise ich hiermit darauf hin, dass die Wahlbehörde befugt ist, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

Hiermit weise ich auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) hin.

Eberswalde, den 26. März 2024

**gez. Stephanie Kasten**  
Kreiswahlleiterin des Landkreises Barnim

## Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse **[www.barnim.de/Bekanntmachungen](http://www.barnim.de/Bekanntmachungen)** nachgelesen werden. Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung **[www.barnim.de](http://www.barnim.de)**, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

**Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde**  
**Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstr. 45, 16321 Bernau bei Berlin**